

### **Arno Spiegel**

## NIS 2 und CRA





## NIS2

Mag. Arno Spiegel
Bundeskanzleramt, Abteilung I/8 (Technologie- und Datenmanagement, Cybersicherheit und Krisenrechenzentrum)
Wien, 25. Oktober 2023

#### 2 Kernpflichten für Unternehmen



#### Risikomanagement

- Governance
  - Verantwortlichkeit des Top-Managements
  - Schulungen für Top-Management
- Risikomanagementmaßnahmen
  - Unternehmen müssen Maßnahmen ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen zu verhindern oder möglichst gering zu halten

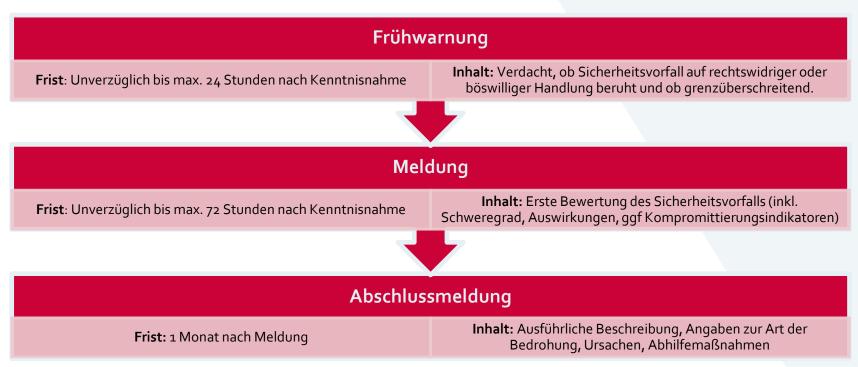
#### Risikomanagementmaßnahmen

- All-Gefahren-Ansatz
- Risikobasierter Ansatz
  - Angemessene und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen
  - Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten der Umsetzung
  - Berücksichtigung des Ausmaßes der Risikoexposition und der Größe des Unternehmens
  - Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere (inkl. gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen)

#### Risikomanagementmaßnahmen

- Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Business Continuity und Krisenmanagement
- Lieferkettensicherheit
- Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von IKT
- Grundlegende Praktiken der Cyberhygiene und Schulungen zur Cybersicherheit
- Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und ggf Verschlüsselung
- Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle, MFA
- ....

#### Berichtspflichten



#### **Aufsicht**

#### Aufsichtsmaßnahmen und Befugnisse

 Mindestliste an Aufsichtsmaßnahmen (regelmäßige & gezielte Audits, Vor-Ort- & Off-Site-Kontrollen, Sicherheitsscans) und Mittel, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen (Ersuchen um Informationen & Zugang zu Beweismitteln).

#### 2 Aufsichtssysteme (!)

- Vollwertige Aufsicht (ex ante & ex post) für wesentliche Einrichtungen
- Abgeschwächte Aufsicht (ex post) für wichtige Einrichtungen

#### **Durchsetzung**

- Mindestliste von Verwaltungssanktionen (z. B. verbindliche Anweisungen, Verwaltungsstrafen)
- Maximale Bußgeldhöhe:
  - mind. 10.000.000 EUR oder 2% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres für wesentliche Einrichtungen
  - mind. 7.000.000 EUR oder 1,4% für wichtige Einrichtungen
- Natürliche Personen (leitende Angestellte) können für Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden

#### **Betroffene Sektoren**

Anhang I (= Sektoren mit hoher Kritikalität)	Anhang II (= sonstige kritische Sektoren)		
Energie (Elektrizität, Fernwärme/Kälte, Öl, Gas und Wasserstoff)	Post- und Kurierdienste		
Verkehr (Luft, Schiene, Schifffahrt, Straße)	Abfallbewirtschaftung		
Bankwesen	Chemie (Herstellung und Handel)		
Finanzmarktinfrastrukturen	Lebensmittel (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb)		
Gesundheitswesen (Gesundheitsdienstleister, EU-Referenzlaboratorien, Forschung und Herstellung von pharmazeutischen und medizinischen Produken und Geräte)	Verarbeitendes / Herstellendes Gewerbe (Medizinprodukten; Datenverarbeitungs-, elektronische und optische Geräte und elektronische Ausrüstungen; Maschinenbau; Kraftwagen und Kraftwagenteile und sonstiger Fahrzeugbau)		
Trinkwasser	Anbieter digitaler Dienste (Suchmaschinen, Online-Marktplätze und soziale Netzwerke)		
Abwasser	Forschung		
Digitale Infrastruktur (IXP, DNS, TLD, Cloud-Computing, Rechenzentren, CDN, TSP und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze- und dienste)			
Verwaltung von IKT-Diensten (B2B)			
Öffentliche Verwaltung			
Weltraum	Rot = Neuerungen gegenüber NIS1 13		

#### **Anwendungsbereich**

- Anwendungsbereich durch Größenschwellenwert ("size cap rule") bestimmt:
  - Mittlere und große Unternehmen erfasst
  - Kleinunternehmen nur in bestimmten Ausnahmefällen umfasst
  - Level-Playing-Field
  - Öffentliche oder private Einrichtungen
  - Arten von Einrichtungen nach Spalte 3 von Anhang I & II ausschlaggebend

#### Prüfschema

- 1. Erbringt das Unternehmen seine Dienstleistungen in der EU oder übt seine Tätigkeiten in der EU aus?
- 2. Entspricht das Unternehmen einer in Spalte 3 von Anhang I und Anhang II genannten Art?
- 3. Ist das Unternehmen größer als ein Kleinunternehmen?
  - Ausnahmen und Sonderregeln: Kleinunternehmen insb. im Sektor digitale Infrastruktur erfasst und wenn sie als kritisch eingestuft werden (!)
- 4. Ist das Unternehmen eine wesentliche oder wichtige Einrichtung?

# 2. Entspricht das Unternehmen einer in Spalte 3 von Anhang I & II genannten Art?

Sektor	Teilsektor	Art der Einrichtung		
1. Energie	a) Elektrizität	— Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 57 der Richtlinie (EU) 2019/944 <sup>1</sup> , die die Funktion "Versorgung" im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 jener Richtlinie wahrnehmen  — Verteilernetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944  — Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 35		
		der Richtlinie (EU) 2019/944		

- Anhang I: 53 Arten
- Anhang II: 14 Arten

#### 3. Ist das Unternehmen größer als ein Kleinunternehmen?

- Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission
  - Kleines Unternehmen: ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt <u>und</u> dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
  - Mittleres Unternehmen: ein Unternehmen ab 50 bis 249 Mitarbeiter
     oder dessen Jahresumsatz über 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR bzw. dessen
     Jahresbilanz über 10 Mio. EUR bis 43 Mio. EUR ausmacht.
  - Großunternehmen: ein Unternehmen ab 250 Mitarbeiter <u>oder</u> über 50 Mio.
     EUR Jahresumsatz bzw. über 43 Mio. EUR Jahresbilanz.
- Benutzerleitfaden der EU-Kommission zur Definition von KMU

## 4. Ist das Unternehmen eine wesentliche oder wichtige Einrichtung?

#### Wesentliche Einrichtungen

- Alle im Anhang I angeführten Arten von Unternehmen, die groß sind.

#### Wichtige Einrichtungen

Alle anderen Einrichtungen.

#### • Sonderregeln:

Sektor Digitale Infrastruktur

#### **Grundregel Anwendungsbereich Anhang I**

Sektoren	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Klein- unternehmen		
Anhang I					
Energie / Verkehr / Bankwesen / Finanzmarktinfrastrukturen / Gesundheitswesen / Trinkwasser / Abwasser / Verwaltung von IKT-Diensten / Weltraum	wesentlich	wichtig			

Große Unternehmen: Wesentlich

Mittlere Unternehmen: Wichtig

Kleinunternehmen: Grundsätzlich nicht im Anwendungsbereich

Cable Days – 25.10.2023

#### **Grundregel Anwendungsbereich Anhang II**

Sektoren	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Klein- unternehmen		
Anhang II					
Post- und Kurierdienste / Abfallbewirtschaftung / Lebensmittel / Verarbeitendes Gewerbes bzw.	wichtig	wichtig			
Herstellung von Waren / Anbieter digitaler Dienste / Forschung	wichtig				

Große Unternehmen: Wichtig

Mittlere Unternehmen: Wichtig

Kleinunternehmen: Grundsätzlich nicht im Anwendungsbereich

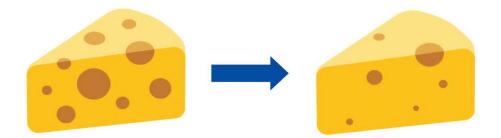
Cable Days – 25.10.2023

#### **Hinweis**

- WKÖ Online-Ratgeber "ist mein Unternehmen betroffen"
  - https://ratgeber.wko.at/nis2
- Sonstige Hinweise (inkl. Fact-Sheets):
  - <u>https://www.nis.gv.at/</u>

# Cyber Resilience Act (CRA)

#### CRA in a nutshell



(© European Commission)

Cable Days – 25.10.2023 24

#### **CRAI**

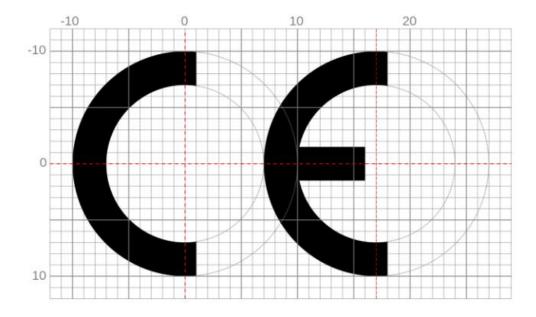
- Einführung Cybersicherheitsregeln für die auf-den-Marktbringung von Produkten mit digitalen Elementen
- Beinhaltet Verpflichtungen für Hersteller, Distributoren und Einführer
- Verpflichtende Konformitätsbewertungen je nach Risikoniveau
- Strafen bis zu 15 Millionen, oder 2,5% des weltweiten Umsatzes.

Cable Days – 25.10.2023

#### **CRAII**

- Risikoniveaus:
  - 90% aller Produkte (default category): Self-Assessment
  - 10% entweder
    - Critical "Class I" (Standard oder Third-Party Assessment)
    - Critical "Class II" (Third-Party Assessment)

#### **CRA III - Ziel**



Cable Days – 25.10.2023 27

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundeskanzleramt, Abteilung I/8 (Technologie- und Datenmanagement, Cybersicherheit und Krisenrechenzentrum) Wien, 25. Oktober 2023